

Die Festlegung des sonderpädagogischen

Förderbedarfs und des Förderortes

nach dem seit dem 01.08.2014 geltenden Schulrecht des Landes NRW

- Ein Überblick über die rechtlichen Bestimmungen -

Inhalt

Rechtsgrundlagen.....	1
Gründe für die sonderpädagogische Unterstützung.....	2
Fehlende Sprachkenntnisse aufgrund Migrationshintergrund	2
Förderschwerpunkte	2
Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs und Schulentscheidung	3

Rechtsgrundlagen

Rechtlicher Ausgangspunkt für die Inklusion an Schulen ist die seit März 2009 bundesweit geltende UN-Behindertenrechtskonvention. In deren Art. 24 verpflichten sich die Vertragsstaaten (also auch die Bundesrepublik Deutschland), das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung in einem inklusiven Schulsystem zu gewährleisten.

Diesen Rechtsanspruch verwirklicht das Land NRW spätestens seit dem Schuljahr 2013/14 mit der Änderung des Schulgesetzes und der dazu gehörenden Verordnung. Inklusive Bildung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages sowohl der öffentlichen Schulen als auch der Ersatzschulen, § 2 Abs. 5 SchulG NRW. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung sollen in der Regel in allgemeinen Schulen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden, §§ 2 Abs. 5, 12 Abs. 4, 19 Abs. 3, 20 Abs. 4 S. 1 SchulG.

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert, § 2 Abs. 5, 19 Abs. 1 SchulG.

Inhalte und Verfahren der sonderpädagogischen Förderung regelt insbesondere die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

Gründe für die sonderpädagogische Unterstützung

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann aus den folgenden 6 Gründen gegeben sein, § 3 AO-SF:

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Seebehinderung),
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

In der AO-SF ist genau definiert, wann einer der genannten Gründe vorliegt, §§ 4 – 8 AO-SF.

Fehlende Sprachkenntnisse aufgrund Migrationshintergrund

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, soll die Schulaufsichtsbehörde eine Person hinzuziehen, die die Herkunftssprache spricht, § 20 AO-SF.

Förderschwerpunkte

Wie bisher gibt es die sonderpädagogischer Förderung in sieben Förderschwerpunkten, § 19 Abs. 2 SchulG, § 2 AO-SF. In der nachfolgenden Tabelle sind die für die Förderschwerpunkte geltenden Bestimmungen aufgelistet:

§§ der AO-SF	Voraussetzungen	Einzelne Förderschwerpunkte	Zieldifferente Bildungsgänge
Lern- und Entwicklungsstörungen	§ 4 Abs. 1		
Autismus-Spektrum Störungen	§ 42		
1 Lernen	§ 4 Abs. 2	§§ 29	§ 31-37
2 Sprache	§ 4 Abs. 3	§ 27	

3	Emotionale und soziale Entwicklung	§ 4 Abs. 4	§ 28	
4	Hören und Kommunikation	§ 7	§ 23	Pädagogische Frühförderung, §22
5	Sehen	§ 8	§ 24	
6	Geistige Entwicklung	§ 5	§ 30	§§ 38-41
7	Körperliche und motorische Entwicklung	§ 6	§§ 25, 26	

Die sonderpädagogischer Unterstützung verfolgt grundsätzlich das gleiche Ziel eines allgemeinen Schulabschlusses, wie es auch bei Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf verfolgt wird (Zielgleichheit). Lediglich im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt, § 12 Abs. 4 SchulG.

Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs und Schulentcheidung

Zuständig für die Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte ist das Schulamt (=untere Schulaufsichtsbehörde), in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler zur Schule geht oder gehen müsste, § 10 AO-SF.

Früher war es so, dass jede Schule die Möglichkeit hatte, bei dem Schulamt (untere Schulaufsichtsbehörde) einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu stellen. Heute liegt es grundsätzlich bei den Eltern, ein solches Feststellungsverfahren in Gang zu setzen, § 19 Abs. 5 SchulG, § 11 AO-SF. Die Schule kann dies nur noch in dezidiert zu begründenden Ausnahmen einleiten: dies ist der Fall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden, d.h. den in der jeweiligen Schule angebotenen Abschluss erreichen kann. Ferner kann eine allgemeine Schule diesen Antrag stellen, wenn eine Förderung in der emotionalen und sozialen Entwicklung vermutet wird, weil eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, § 19 Abs. 7 SchulG, § 12 AO-SF.

Geht ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein, dann muss das Schulamt zunächst darüber entscheiden, ob es eine medizinische Untersuchung für notwendig hält. Diese schulärztliche Untersuchung erfolgt durch das Gesundheitsamt, § 13 Abs. 3 AO-SF.

Dann muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden, dass von 2 Personen gemeinsam erstellt wird, einer sonderpädagogischen Lehrkraft und einer Lehrkraft der allgemeinen Schule. Sie bestimmen die Art und den Umfang der notwendigen Förderung. Dazu müssen sie die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch einladen., § 13 Abs. 1 und 2 AO-SF.

Auf der Basis der Gutachten muss nun das Schulamt die Eltern einladen und über die beabsichtigte Entscheidung informieren. Dann muss erörtert werden, welche allgemeine Schule mit Angeboten Gemeinsamen Lernens oder welche Fördererschule für die Schülerin oder den Schüler infrage kommt. Gegebenenfalls sind weitere Gutachten von Fachkräften oder Fachdiensten einzuholen. Die Eltern haben das Recht, alle Gutachten und Unterlagen anzusehen, und eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen, § 13 AO-SF. Ziel dieses Gespräches ist es, die Eltern über die Gründe der Entscheidung zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen.

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind gem. § 20 Abs. 1 SchulG

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen und
3. die Schulen für Kranke.

In der Regel soll die sonderpädagogische Förderung an den allgemeinen Schulen stattfinden, § 16 Abs. 1 AO-SF; die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen, § 16 Abs. 2 AO-SF.

Das Schulamt muss einen Vorschlag zur Förderung an einem Förderort unterbreiten. Um das Recht auf inklusive Bildung durchzusetzen, muss das Schulamt mindestens eine allgemeine Schule benennen, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, § 19 Abs. 5 SchulG.

In der allgemeinen Schule erfolgt die sonderpädagogische Förderung auf zwei Arten, nämlich in der Form des Gemeinsamen Lernens für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Klassenverband) oder in einer Integrativen Lerngruppe.

Darüber hinaus ist bei einer Schwerstbehinderung eine intensivpädagogische Förderung möglich, § 15 Abs. 1 AO-SF. Diese findet sowohl an allgemeinen als auch an Förderschulen statt.

Früher konnte die Schulaufsichtsbehörde nicht nur den Förderschwerpunkt, sondern auch den Förderort bestimmen. Das ist heute nicht mehr so: An die Stelle der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Förderort tritt deren begründeter Vorschlag an die Eltern. Damit ist klar geregelt, dass letztlich

die Eltern die Entscheidung über die Art und Weise der Förderung sowie den Förderort treffen, § 19 Abs. 5 SchulG.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den gewählten Schulort nicht erfüllt sind bzw. erfüllt werden können. In einem solchen Fall kann die Schulaufsichtsbehörde anstelle der Förderschule die allgemeine Schule bzw. anstelle der allgemeinen Schule die Fördererschule als Förderort bestimmen, § 20 Abs. 4 SchulG.

Damit gibt das Gesetz neuerdings folgende Prioritäten vor:

1. Zunächst entscheiden die Eltern, auf welche Schule konkret ihr Kind gehen soll. Sie legen damit auch den Förderort fest.
2. Das Schulamt entscheidet, ob die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den gewählten Förderort vorliegen oder mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können. Ist dies der (Regel-) fall, dann verbleibt es bei der Entscheidung der Eltern, § 20 Abs. 2 S. 1 SchulG.
3. Kann das Schulamt die sonderpädagogische Förderung an dem von den Eltern gewünschten Förderort nicht gewährleisten, dann benennt das Schulamt abstrakt anstelle der allgemeinen Schule die Förderschule oder umgekehrt anstelle der Förderschule die allgemeine Schule. Abstrakt bedeutet: nach wie vor verbleibt den Eltern das Recht, eine konkrete Schule auszuwählen – nur nicht eben jene, bei der die Förderung aus personellen oder sachlichen Gründen nicht möglich ist. Das Schulamt benennt m.a.W. als Förderort eine beliebige Förderschule mit dem festgestellten Förderschwerpunkt - oder den Gemeinsamen Unterricht oder eine Integrierte Lerngruppe an einer beliebigen allgemeinen Schule. Die Bestimmung einer konkreten Förderschule wäre rechtswidrig (OVG NRW, Beschl.v. 19.08.2014 – 19 B 849/14 -).

Der Regelfall ist also, dass sich die Eltern in Abstimmung mit dem Schulamt für eine allgemeine Schule, die das Schulamt benannt hat, mit dem Förderschwerpunkt ihres Kindes entscheiden. Sie melden das Kind dort an, § 16 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 AO-SF.

Entscheiden sich die Eltern für den Besuch einer von dem Schulamt vorgeschlagenen Förderschule, dann wird das Kind dort angemeldet, § 16 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AO-SF.

Die Eltern können ihr Kind allerdings auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird, § 16 Abs. 4 AO-SF. In einem solchen Fall soll die Schule vor der Auf-

nahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers einholen, § 16 Abs. 5 AO-SF.

Erst wenn die Eltern ihr Kind nicht anmelden, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme des Kindes in eine Schule, § 16 Abs. 6 AO-SF.

Prof. Dr. Stock
